



INSTITUT FÜR
DIGITALISIERUNG
IM STEUERRECHT



Chronologie des Digitalchecks Bund (Stand: 29.12.2023)

Visualisierung des offiziellen Versionsverlaufs



Erläuterungen von offizieller Seite zum Versionsverlauf¹

V0.9 (18.11.2022)

- Erste Version

V1.0 (21.12.2022)

- Das PDF ist jetzt interaktiv ausfüllbar.
- Alle Dokumente werden in einem Paket bereitgestellt.

V1.1 (25.01.2023)

- Das PDF ist jetzt barrierefrei/barrierearm.
- Das Vorblatt enthält jetzt einen Hinweis auf die Übergangsregelung.
- Neben dem Komplettpaket werden die ausfüllbaren Dokumente (Vorprüfung, Dokumentation und Arbeitsblatt) zusätzlich gesondert zum Download bereitgestellt. Das ermöglicht ein schnelleres Bearbeiten des Digitalchecks bei wiederholter Nutzung.

V1.2 (30.06.2023)

- Sprachliche Anpassungen und Ausführungen
- Der Digitalcheck läuft nun in zwei statt drei Schritten ab. Dabei fällt kein Schritt weg, sondern die beiden letzten Schritte wurden kombiniert.
- Die Dokumentation leistet jetzt verbesserte Hilfestellung und begleitet die Erarbeitung digitaltauglicher Regelungen. Der Name ist geändert zu »begleitender Dokumentation«.
- Detaillierte Anleitungen zu Prozess-Visualisierungen werden bereitgestellt.
- Die fünf Prinzipien für digitaltaugliche Gesetze stehen auf einem A4 Poster bereit.
- Während der begleitenden Methoden werden immer wieder Kurzzusammenfassungen und Tipps herausgestellt, um den Lesefluss zu verbessern und wichtige Punkte stets zur Hand zu geben.

¹ Die Informationen sind abrufbar unter <https://www.digitale-verwaltung.de/Webs/DV/DE/transformation/digitalcheck/digitalcheck-node.html;jsessionid=FED99E68597AA3A6DB63A9F05094AD57.live862> (Stand 29.12.2023) und werden an dieser Stelle unverändert wiedergegeben.

Eckpunkte Bundeskabinett (30.08.23)

- Bis zum Ende der Legislaturperiode werden folgende Ziele angestrebt:
 - Der Digitalcheck ist als fester Bestandteil der Gesetzesvorbereitung etabliert. Er erreicht durch die bedarfsorientierte iterative Weiterentwicklung einen hohen Reifegrad.
 - Legistinnen und Legisten stehen Methoden, Prozesse und Unterstützungsangebote für die Gestaltung wirksamer, nutzerfreundlicher, digital vollziehbarer Regelungen zur Verfügung und sie wenden diese an.
 - Die für die Prüfung durch den Nationalen Normenkontrollrat implementierten Prüfkriterien für die Digitaltauglichkeit neuer Regelungen sind evaluiert und ggf. angepasst.

V1.3 (.....)

-
- ...

Anregungen / Lösungsansätze / Verbesserungsvorschläge / Fragen (Stand: 29.12.2023)

1. Anwendung des Digitalchecks als Regelfall

- Nicht alle Inhalte müssen den Check durchlaufen, weil es – wenn auch vermutlich wenige – Gesetzesvorhaben geben kann, die von vorneherein keinen digitalisierbaren Inhalt aufweisen.

2. Stellenwert des Digitalchecks und laufende Begleitung des Gesetzgebungsprozess

- Wichtig ist, den Gesetzgebungsprozess stetig zu begleiten, d. h. den Digitalcheck nicht nur zu Beginn einmalig durchzuführen.
- Die Digitalisierbarkeit / Digitaltauglichkeit soll nicht auf dem Weg zum fertigen Gesetz „verloren gehen“.
- Zumindest sollte eine erneute Prüfung nach der Befassung im Finanzausschuss erfolgen, da es dort oft noch zu wesentlichen Änderungen am Regierungsentwurf kommt.
- Vollzugsorganisationen sind wichtige Gesprächspartner bei der Erstellung des Gesetzesentwurfs im Gesetzgebungsprozess.
 - Die Digitalisierbarkeit / Digitaltauglichkeit sollte daher bereits bei der Anhörung der Vollzugsbehörden (auf Bundes-, Länder- und/oder kommunaler Ebene) und der Verbände im Vorfeld eines Regierungsentwurfs berücksichtigt werden.
 - Deren Einbezug ist hinsichtlich der Digitalisierbarkeit / Digitaltauglichkeit aktuell nicht hinreichend sichergestellt.
 - Idee = neue Austauschformate, beispielsweise Workshops in Innovations- oder Digitalisierungslaboren²
 - mögliche Alternative = eine „Prüfstelle für Gesetzesvollzug“
 - Die „Prüfstelle für Gesetzesvollzug“ müsste so in das Gesetzgebungsverfahren integriert sein, dass sie trotz des oft vorherrschenden Zeitdrucks ihre Aufgabe effektiv erledigen kann.

3. Transparenz und Akzeptanz des Digitalchecks

- Die Veröffentlichung der zugrundgelegten (Prüf-)Kriterien, der durchgeführten Prüfung und ihrer Ergebnisse ist notwendige Voraussetzung für Transparenz und Akzeptanz des Digitalchecks.
- Weniger relevant ist, wer die Prüfung durchführt (Self-Assessment oder fremde Prüfung?).

² Dazu ausführlich NEGZ-Kurzstudie Nr. 26, Digitalcheck im Gesetzgebungsverfahren, abrufbar unter <https://negz.org/wp-content/uploads/2022/12/26.-NEGZ-Kurzstudie-Digitalcheck-im-Gesetzgebungsverfahren.pdf> (Stand 29.12.2023).

- „Ab dem 1. April 2023 sind die Digitalchecks des NKR in seinen Stellungnahmen öffentlich einsehbar.“³
 - Transparenz im Hinblick auf die Ergebnisse umgesetzt
 - Transparenz im Hinblick auf die zugrundgelegten (Prüf-)Kriterien steht noch aus⁴

4. Präzisierung des 2. Prinzips für digitaltaugliche Gesetze („Wiederverwendung von Daten & Standards ermöglichen“)

- Gemäß Seite 1 der Version 1.2 des Digitalchecks sollen „digitale Möglichkeiten zum Nutzen aller Beteiligten“ ausgeschöpft werden.
- Es ist der Seite 9 der Version 1.2 des Digitalchecks nicht eindeutig zu entnehmen, ob das 2. Prinzip ausschließlich auf die Verwaltung bzw. Behörden bezogen ist oder tatsächlich auf alle Beteiligten.
- Damit geht – gerade im Bereich des Steuerrechts – das Risiko einher, dass hinsichtlich der Wiederverwendung von Daten und der Ermöglichung von Standards lediglich die Belange der (Finanz-)Verwaltung Berücksichtigung finden. Werden nicht auch die Interessen der übrigen Beteiligten (insbesondere Steuerpflichtige, Steuerberater und Softwarehersteller) berücksichtigt, besteht die Gefahr, dass die beabsichtigte Senkung des Erfüllungsaufwands durch Digitalisierung ausschließlich zugunsten der (Finanz-)Verwaltung eintritt.
- Daher schlagen wir die nachstehende Formulierung vor:
 - *„Im Steuerrecht sollten die Wiederverwendung von Daten und die Ermöglichung von Standards nicht nur die Digitaltauglichkeitsbedarfe der Verwaltung, sondern die aller Betroffenen einbeziehen.“*
- Ergänzend könnte die folgende Zielhierarchie Berücksichtigung finden:
 - Primäres Ziel: Nutzbarkeit aktuell vorhandener Daten prüfen und auf diese zurückgreifen.
 - Sekundäres Ziel: geeignete „analoge Datenschätze (z. B. Papierakten)“ sukzessive digitalisieren und idealerweise in (un-)strukturierte Datensätze überführen.
 - Tertiäres Ziel: bisher nicht vorhandene, geeignete Daten (-standards) zusätzlich entwickeln.

³ https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/DE/veroeffentlichungen/nkr-stellungnahmen/nkr-stellungnahmen_node.html (Stand 29.12.2023).

⁴ Den offiziellen Dokumenten des Digitalchecks ist lediglich zu entnehmen: „Das wesentliche Prüfkriterium ist die methodische und inhaltliche Nachvollziehbarkeit.“ Die Dateien sind abrufbar unter https://www.digitale-verwaltung.de/Webs/DV/DE/transformation/digitalcheck/digitalcheck_node.html;jsessionid=FED99E68597AA3A6DB63A9F05094AD57.live862 (Stand 29.12.2023).